

Commun ob, ihn und seine Familie zu unterstützen, so oft und so bald es nöthig sei.

6. Die meisten Handwerksmeister verschafften sich dadurch eine nicht unerhebliche Beihülfe in ihrem Gewerbsbetriebe, indem sie ihre, nur einigermaßen herangewachsenen Kinder mit für ihre Profession zu benutzen suchten.

Dem verheiratheten Gesellen sei dies gänzlich versagt.

- 7) Durch die eingetretene Reform des Schulwesens seien fast allenthalben Schulanlagen nöthig geworden.

Für wen hauptsächlich? für die Kinder der Gesellen! Nun könne aber der Meister kaum den eignen Bedarf erschwingen, solle er auch noch für die Gesellen und deren Kinder zahlen?

- 8) Vornämlich hätten aber die Gesellenheirathen den Nachtheil, daß unsere sächsischen Handwerksgeossen, anstatt in ihren Gewerben vorwärts zu schreiten, rückwärts gingen.

Zwar werde die Verbindlichkeit zum Wandern für den Gesellen, welcher sich verheirathe, nicht aufgehoben; allein natürliche und man könne sagen nothwendige Folge sei es, daß der Geselle, welcher heirathe, wandern weder könne, noch wolle und daß, wenn man einem Gesellen das Heirathen erlaube, man ihm die Dispensation von den Wanderjahren nicht versagen könne.

Die Nützlichkeit und Nothwendigkeit des Wanderns sei nun außer allem Zweifel, somit die Verwerflichkeit und Gemeenschädlichkeit des Unterlassens desselben dargethan.

- 9) In unzertrennlichem Zusammenhange damit stehe der bereits in der ständischen Intercession hervorgehobene Nachtheil, daß die Sittenlosigkeit immer mehr überhand nehmen müsse. Denn die Frauenzimmer würden sich um so bereitwilliger und unbedenklicher der heimlichen Lust hingeben, als sie der Aussicht leben könnten, daß, sobald sie schwanger geworden, der Schwängerer, möge er auch weder gewandert, noch Bürger und Meister geworden sein, sofern er nur der Militairpflicht Genüge geleistet und das 21. Altersjahr erfüllt habe, durch Nichts gehindert sei, sie zu ehelichen.
- 10) Beide auch das Ehrgefühl außerordentlich unter diesen Gesellenheirathen.

Früher sei es das Streben und der Ehrgeiz eines jeden Gewerbetreibenden gewesen, Bürger und Meister zu werden. Jetzt genüge es ihm, 21 Jahr alt und Geselle zu sein und eine Frau zu haben.

Ferner wird

- 11) darauf aufmerksam gemacht, daß der Lohn der Gesellen an sich so geringfügig sei, daß sie kaum sich selbst, geschweige Frau und Kinder zu ernähren im Stande wären, weshalb sie in der Regel sehr bald mit den Ihrigen dem Gemeinwesen zur Last fielen.

Zu dessen Bescheinigung ist ein Zeugniß des Stadtraths zu Annaberg d. d. 20. Februar 1843 beigefügt, nach welchem bei einer Vertheilung von Brennholz an die Armen auch mehre, erst seit kurzer Zeit verheirathete Handwerksgeossen mit darauf Anspruch gemacht hätten, und zum Theil wegen ihrer wahrhaft hülfbedürftigen Lage berücksichtigt worden seien.

- 12) Litten die Gesellencassen darunter, theils weil eine große Anzahl der verheiratheten Gesellen nicht ordentlich und nicht weiter beisteuere, theils weil andere wieder diese Cassen vorzüglich stark in Anspruch nähmen.

Endlich aber und

- 13) wird angeführt, die Moralität leide namentlich deshalb und die Heiligkeit und Ehrwürdigkeit der Ehe verliere um deswillen, weil Leichtsinns und Sinnenlust die Quelle ihrer Entstehung, mithin sehr bald bittere Armuth, Abspannung, Unfrieden und Ueberdruß die unausbleiblichen, wenn auch traurigen Folgen davon seien.

Die Deputation hat die vorliegende Frage, das gestellte Petition, sowie die demselben untergelegten Gründe sorgfältig geprüft.

Sie verkennt nicht, daß unter den Lehtern manche sind, welche gar nicht haltbar, andere, die nur halb wahr und zu allgemein sind, sowie, daß man zu weit geht, wenn man den Gesellenheirathen allein die ganze Noth, den ganzen Pauperismus und alle in geschlechtlicher Beziehung überhandnehmende Unsittlichkeit Schuld geben will.

Allein daß die Ehen der Handwerksgeossen für ein Gebrechen unserer Zeit erkannt werden und wirklich sind, dafür zeugen nicht allein die so zahlreich in dieser Beziehung eingegangenen Petitionen, sondern es hegen diese Ansicht auch die Mitglieder der Deputation aus eigener Wahrnehmung und sie glauben, daß diese Wahrnehmungen leider nur zu wohl begründet sind.

Will man auch auf die physiologische Seite der Frage nicht weiter eingehen und die nachtheiligen Einwirkungen, welche allzu frühzeitige Heirathen auf Leben, Kraft und Gesundheit der Eltern wie der Kinder nothwendig haben, nicht weiter beleuchten, so ist doch gewiß, daß der Mann, der eine Ehe eingeht, die Vermuthung wenigstens für sich haben muß, daß er eine Familie ernähren kann.

Wer Weib und Kinder ernähren soll, der muß jedenfalls sich selbst ernähren können und auch wollen.

Nun ist es aber Erfahrungssache, daß gerade solche Gesellen, die sich weder durch Arbeitstüchtigkeit, noch durch das Streben, eine eigene selbstständige Existenz im bürgerlichen Leben zu begründen, auszeichnen, am frühzeitigsten zu dem Heirathen schreiten; man darf es sich nicht verhehlen, daß die Fälle nicht selten sind, in welchen ein Gesell über seine Erwerbsmittel vor Eingehung der Ehe nicht einmal einigermaßen genügende Auskunft zu geben vermocht und, wie vorausgesehen, alsbald nach Eingehung der Ehe öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen hat; man muß es gestehen, daß, wie solche Verbindungen auf einem unsittlichen geschlechtlichen Umgange beruhen, sie durch die formelle Legalisation einer solchen Verbindung nichts Anderes, als das gesetzliche Anerkenntniß für eine Illegalität, für eine Nullität bezwecken.

Denn wie kann man es anders nennen, wenn Jemand eine eheliche Verbindung eingeht, der gleichwohl sich selbst sagen muß, daß er sich selbst kaum ernähren kann, und eingestehen muß, daß, wovon er eine Familie ernähren solle, er nicht wisse?

Daß solche Fälle vorkommen, daß sie gar nicht selten vorkommen, ist bekannt. Was ist gleichwohl zu thun? Der obrigkeitliche Beamte, welchem die Cognition über die Eingehung solcher Ehebündnisse zusteht, hat hier nur eine Wahl. Entweder er läßt sie ohne alles Weitere geschehen, oder er macht nach vorgängiger, sorgfältiger Untersuchung, und nachdem er die begründete